

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern
info.strafrecht@bj.admin.ch
(Word und PDF Version)

Schwyz, 9. April 2024

Bundesgesetz über die Unverjährbarkeit von Mord
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Schreiben vom 9. Januar 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 16. April 2024 Stellung zu nehmen. Für die Einladung danken wir Ihnen bestens.

Mit der beantragten Neuregelung soll der Mord im Strafgesetzbuch und mit Militärstrafgesetz in den Katalog der unverjährbaren Straftaten aufgenommen werden.

Der Kanton Schwyz unterstützt die Vorlage und damit die Unverjährbarkeit von Mord und beantragt darüber hinaus, dass der Vorentwurf dahingehend ergänzt wird, dass die Fristen der Verfolgungsverjährung für weitere schwere Straftaten auf 30 Jahre verlängert werden.

Wer einen Menschen tötet und dabei besonders skrupellos handelt, sind namentlich der Beweggrund des Täters, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, begeht einen Mord. Die Verfolgungsverjährung dieses Verbrechens liegt derzeit bei 30 Jahren. Unverjährbar sind gemäss geltendem Recht Delikte wie Völkermord, Kriegsverbrechen sowie – aufgrund der Volksinitiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» – bestimmte Sexualdelikte an Kindern unter 12 Jahren. Dieser Volksinitiative haben Volk und Stände am 30. November 2008 zugestimmt. Der neue Verfassungsartikel musste in der Folge auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Bereits bei der Behandlung der Volksinitiative im Parlament sowie im Rahmen der Umsetzung wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass Sinn und Zweck der Verjährung das abnehmende Strafbedürfnis sei. Zudem nehme die Qualität der Beweise laufend ab. Dass das Strafbedürfnis mit der Zeit abnimmt, mag auf geringfügige Delikte zutreffen. Bei schweren Verbrechen stimmt dies nicht mehr. Auch die zunehmende Lebenserwartung mag dazu beitragen. Auch wenn die Qualität der Beweise mit der Zeit sicher abnimmt, darf dies nicht dazu führen, dass schwere Verbrechen verjähren. Zudem bringen neue Technologien laufend neue ermittlungstechnische Möglichkeiten. Wenn im Rahmen eines Gerichtsverfahrens die Tat schliesslich nicht mehr bewiesen werden kann, ist dies selbstverständlich zu

akzeptieren. Nicht hinzunehmen ist dagegen, dass die Verjährung eine Strafverfolgung bzw. ein Gerichtsverfahren verunmöglicht.

Ein weiterer Grund, weshalb der Kanton Schwyz der Vorlage zustimmt, liegt in der Systematik des Strafrechts. Sexualdelikte an Kindern unter zwölf Jahren verjähren nicht. Sie verjähren deshalb nicht, weil Volk und Stände dies so wollten. Im Sinne der Logik darf demnach Mord – ein noch schwereres Delikt – erst recht nicht verjähren. Konsequenterweise müsste die Vorlage zum Anlass genommen werden, andere schwere Verbrechen (u. a. die vorsätzliche Tötung) bezüglich der Verjährungsfrist entsprechend anzupassen, d. h. diese von 15 auf 30 Jahre zu verdoppeln. Mord und vorsätzliche Tötung sind schwierig voneinander abzugrenzen, weshalb es störend wäre, wenn Mord nicht verjährt, die vorsätzliche Tötung jedoch bereits nach 15 Jahren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Präsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.